



BARMER

DAK
Gesundheit

KKH

hkk
KRANKENKASSE



vdek
Die Ersatzklassen

Entlassmanagement: Erklärung der Ersatzkassen

Die Ersatzkassen erklären sich bereit, folgende Regeln bei der Versorgung von Versicherten mit Entlassrezepten ab 01.01.2024 gegen sich gelten zu lassen:

1. Papiergebundene Verordnungen (Muster 16) im Entlassmanagement

Der Vergütungsanspruch der Apothekerin / des Apothekers entsteht trotz nicht ordnungsgemäßer Verordnung im Entlassmanagement auch dann, wenn es sich um einen unbedeutenden, die Arzneimittelsicherheit und die Wirtschaftlichkeit der Versorgung nicht wesentlich tangierenden, insbesondere formalen Fehler handelt. Dies gilt bei papiergebundenen Verordnungen (Muster 16) im Entlassmanagement insbesondere in folgenden Fällen:

- a. ein fehlendes oder fehlerhaftes Kennzeichen „04“ bzw. „14“ im Statusfeld, wenn die Verordnung als Entlassrezept erkennbar ist;
- b. eine fehlende BSNR bzw. ein fehlendes Standortkennzeichen im Personalienfeld, wenn die BSNR bzw. das Standortkennzeichen in der Codierleiste mit „75“ bzw. „77“ beginnt;
- c. eine fehlende Übereinstimmung der BSNR bzw. des Standortkennzeichens in der Codierleiste mit der entsprechenden Angabe im Personalienfeld, wenn die BSNR bzw. das Standortkennzeichen in der Codierleiste mit „75“ bzw. „77“ beginnt.

Enthält eines der Felder (Personalienfeld oder Codierzeile) die „75“ und das andere Feld (Personalienfeld bzw. Codierzeile) die „77“, verwendet das Rechenzentrum zur Abrechnung die Ziffer aus dem Personalienfeld.

2. Papiergebundene BTM- und T-Rezepte im Entlassmanagement

Der Vergütungsanspruch der Apothekerin / des Apothekers entsteht bei papiergebundenen Verordnungen von Betäubungsmitteln und T-Rezepten nach § 3a AMVV insbesondere in diesen Fällen:

- a. ein fehlendes / fehlerhaftes Kennzeichen „04“ bzw. „14“ im Statusfeld, wenn die BSNR bzw. das Standortkennzeichen im Personalienfeld mit den Ziffern „75“ bzw. „77“ beginnt;
- b. eine fehlende / fehlerhafte BSNR bzw. ein fehlendes / fehlerhaftes Standortkennzeichen im Personalienfeld, wenn das Kennzeichen „04“ bzw. „14“ im Statusfeld vorhanden ist.

3. Gültigkeit

Diese Erklärung gilt bis zum 31.12.2024. Die Vertragspartner verständigen sich rechtzeitig über eine mögliche Verlängerung.